



Ergänzende Vorschriften zur Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammer Trier über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von

- Schiffseichaufnehmern
- Probenehmern
- Handels- und Lebensmittelchemikern

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Trier hat am 18. Juni 2008 gem. § 25 der Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammer Trier vom 29. November 2006 in Verbindung mit § 36 der Gewerbeordnung und § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach § 36 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung auf dem Gebiete der Wirtschaft und des Verkehrs vom 25. März 1991 (GVB1. S. 174) folgende ergänzende Vorschriften für

- Schiffseichaufnehmer
- Probenehmer
- Handels- und Lebensmittelchemiker

beschlossen:

Ergänzende Vorschriften für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Schiffseichaufnehmern:

§ 1

- (1) Der Schiffseichaufnehmer hat die Eichaufnahme persönlich durchzuführen.
- (2) Er hat sich vor Beginn der Eichaufnahme davon zu überzeugen, dass die Eichskalen, Eichmarken und Eichplatten (Eichzeichen) in vorschriftsmäßigem Zustand sind.
- (3) Er darf die Eichaufnahme nur durchführen, wenn ihm ein gültiger Eichschein oder eine beglaubigte Abschrift oder Fotokopie desselben vorgelegt wird.
- (4) Eine Leereiche darf er ferner nur durchführen, wenn ihm zuvor die Luken der Laderäume durch den Schiffer oder die Schiffsmannschaft zugänglich gemacht worden sind und er sich davon überzeugt hat, dass die Laderäume leer sind.
- (5) Er hat bei jeder Eichaufnahme alle den Tiefgang des Schiffes verändernden Umstände zu berücksichtigen.

§ 2

- (1) Der Schiffseichaufnehmer hat dem Auftraggeber über das Ergebnis der Eichaufnahme eine Bescheinigung auszuhändigen. Aus dieser müssen hervorgehen:
 - a. Name und Anschrift des Schiffseichaufnehmers.
 - b. Name und Anschrift des Auftraggebers.
 - c. Name des Schiffes und des Schiffers.
 - d. Die Art der Ladung des Schiffes.
 - e. Die Nummer des Eichscheines, der Tag seiner Ausfertigung und der Tag des Ablaufs seiner Gültigkeit.
 - f. Die der Ladehöhe laut Eichschein entsprechende Tragfähigkeit des Schiffes.
 - g. Die bei der Eichaufnahme festgestellten Maße in Zentimetern sowie der daraus ermittelte durchschnittliche Tiefgang des Schiffes.
 - h. Der Unterschied zwischen der Wasserverdrängung durch das Schiff, die dem durchschnittlichen Tiefgang bei Beginn der Einladung (Ausladung), und der Wasserverdrängung, die dem durchschnittlichen Tiefgang bei Beendigung der Einladung (Ausladung) entspricht, anhand der im Eichschein enthaltenen Angaben.
 - i. Die Berechnung des Gewichtes der Ladung des Schiffes.
 - j. Gegebenenfalls, dass die Eichskalen, Eichmarken oder Eichplatten (Eichzeichen) nicht in vorschriftsmäßigem Zustand sind (§ 1 Abs. 2)
 - k. Gegebenenfalls, dass die Wasserführung des Schiffes geprüft worden ist (§ 1 Abs. 5).

- I. Gegebenenfalls, dass dem Ersuchen des Schiffseichaufnehmers um Hilfeleistung bei der Eichaufnahme während der Hafendarbeitszeit einschließlich der Ruhepausen durch den Schiffer oder die Schiffsmannschaft nicht Folge geleistet worden ist.
- (2) Der Schiffseichaufnehmer hat die Bescheinigung über das Ergebnis der Eichaufnahme zu unterschreiben und mit dem von der IHK ausgehändigten Stempel zu versehen. In anderen Fällen ist ihm die Führung des Stempels untersagt.
 - (3) Die IHK kann verlangen, dass der Schiffseichaufnehmer für die Erteilung der Bescheinigung ein bestimmtes Muster verwendet.

§ 3

Der Schiffseichaufnehmer hat

- a. Abschriften der Bescheinigungen über Eichaufnahmen (§ 2)
und
- b. die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Schiffseichaufnehmer beziehen, zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Abschriften der Bescheinigungen oder die sonstigen Unterlagen aufzubewahren sind.

§ 4

Diese ergänzenden Vorschriften treten am 15. Juli 2008 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Vorschriften der IHK Trier über die Bestellung und Vereidigung von Schiffseichaufnehmern vom 30. November 1990 aufgehoben.

Ergänzende Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Probenehmern

§ 1

Probenehmer sollen nur für bestimmte Arten von Erzeugnissen öffentlich bestellt und vereidigt werden.

§ 2

Weisungen des Auftraggebers, bestimmte Regeln, die z. B. in Gesetzen, Geschäftsbedingungen, Vereinssatzungen oder Handelsbräuchen ihren Niederschlag gefunden haben, hat der Probenehmer zu befolgen. Soweit solche Weisungen fehlen, gelten die Bestimmungen der §§ 3 – 5.

§ 3

- (1) Die Proben sind den Erzeugnissen an den vom Probenehmer ausgewählten Stellen in ausreichender Zahl und Menge zu entnehmen.
- (2) Die Proben sind vom Probenehmer selbst oder zumindest in seiner Gegenwart in geeignete und verschließbare Behältnisse zu füllen. Sie sind von ihm oder zumindest in seiner Gegenwart mit einer Erklärung über ihren Inhalt sowie den in § 4 Abs. 1 a – d genannten Angaben zu versehen und mit Siegel und Plombe derart zu verschließen, dass die Behältnisse nicht ohne Beschädigung des Siegels oder der Plombe geöffnet werden können.

§ 4

- (1) Der Probenehmer hat eine Bescheinigung über die Probenahme auszustellen. Aus dieser müssen hervorgehen:
 - a. Ort und Tag der Probenahme,
 - b. Name und Anschrift des Auftraggebers,
 - c. Art des Erzeugnisses, Art seiner Lagerung, Gewicht und Zahl der Verpackungen,
 - d. Art und Aussehen der Siegel oder Plomben,
 - e. Zahl der Proben,

- f. die Erklärung, dass vom Probenehmer selbst oder in seiner Gegenwart die Proben genommen, in die Behältnisse zu ihrer Aufbewahrung gefüllt und die Behältnisse versiegelt oder plombiert worden sind,
 - g. Kennzeichnung der Regeln, nach denen die Probe genommen worden ist (§ 2).
- (2) Der Probenehmer hat die Bescheinigung über die Probenahme zu unterschreiben und mit dem von der IHK ausgehändigten Rundstempel zu versehen.

§ 5

- (1) Der Probenehmer hat die Behältnisse mit den Proben mindestens sechs Monate seit dem Tage der Probenahme aufzubewahren. Bei verderblichen Gütern kann eine kürzere Aufbewahrungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart werden.
- (2) Der Probenehmer hat auf Verlangen dem Auftraggeber oder den von diesem bestimmten Stellen oder Personen eine oder mehrere Proben auszuhändigen. Er darf anderen Personen oder Stellen als dem Auftraggeber nur mit dessen Einwilligung Proben aushändigen. Der Probenehmer hat
- a. Abschriften der Bescheinigungen über Probenahmen (§ 4) und
 - b. die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Probenehmer beziehen, zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Abschrift der Bescheinigungen oder die sonstigen Unterlagen ausgestellt worden sind.

§ 6

Der Probenehmer hat auf Verlangen der IHK ein Muster von ihm verwendeter Plomben bei der IHK zu hinterlegen.

§ 7

Diese ergänzenden Vorschriften treten am 15. Juli 2008 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Vorschriften der IHK Trier über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Probenehmern vom 30. November 1990 aufgehoben.

Ergänzende Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Handels- und Lebensmittelchemikern

§ 1

- (1) Personen, welche die Beschaffenheit, den Reingehalt oder den Nutzwert von Handelswaren feststellen, können als Chemiker öffentlich bestellt und vereidigt werden. Die Bestellung erfolgt als Handelschemiker, als Lebensmittelchemiker oder als Handels- und Lebensmittelchemiker. Sie kann auf bestimmte Sachgebiete beschränkt werden.
- (2) Als Handelschemiker kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden wer
 - a. das Studium der Chemie an einer deutschen oder als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule abgeschlossen hat und
 - b. nach Abschluss des Studiums 1 ½ Jahre in einer öffentlichen Untersuchungsanstalt oder in einem Laboratorium eines öffentlich bestellten und vereidigten Chemikers oder in einem Unternehmen laufend mit chemischen Untersuchungen beschäftigt gewesen ist.
- (3) Als Lebensmittelchemiker kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer das Befähigungszeugnis zur chemisch-technischen Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen besitzt.
- (4) Als Chemiker kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer im Bezirk der IHK Trier über ein Laboratorium verfügt, das für Untersuchungen auf dem Sachgebiet der Bestellung geeignet und entsprechend dem Stand der Technik ausgestattet ist. Soweit er aus Mangel an eigenen Geräten Untersuchungen von anderen Laboratorien durchführen lässt, trägt er gleichwohl persönlich und uneingeschränkt die Verantwortung für das Ergebnis der Untersuchungen.

§ 2

Sofern der öffentlich bestellte und vereidigte Handelschemiker auch Gaszustände auf Wasserfahrzeugen oder sonstigen Anlagen und Geräten feststellt und Gaszustandsbescheinigungen und darauf aufbauende Sicherheitsbescheinigungen für die angemeldeten Arbeiten (insbesondere Feuerarbeiten und Reparaturen) ausstellt, muss er über die in § 1 Absatz 2a) und b) sowie Absatz 4 genannten Voraussetzungen hinaus folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

- (1) Sein Labor muss insbesondere über folgende Geräte verfügen:
- Gasspürgeräte mit geeigneten Detektoren
 - Sauerstoffmessgerät
 - Druckmessgerät (Prüfung inertisierter Tanks)
- (2) Er muss nachweisen, dass er über die erforderlichen praktischen Kenntnisse zur sachgerechten Beurteilung von festen und beweglichen Tankanlagen, deren Konstruktion, Funktion, Ausrüstung, Inhalte und damit verbundene Gefahren bei deren Reparatur verfügt.
- (3) Sofern der Sachverständige Gaszustände in Landtanks oder auf Landtankfahrzeugen feststellt, so muss er zum Beleg der Qualifikation den Praxisnachweis eines nach § 2 öffentlich bestellten und vereidigten Handelschemikers, eines Tankbauunternehmens, eines Überwachungsbetriebes oder einer Betreiberfirma für Tankanlagen vorlegen, aus dem sich ergibt, dass der Bewerber mehrmalig beim Prüfen und Beurteilen von Gaszuständen und der darauf aufbauenden Sicherheit aller einschlägigen Tanktypen mit verschiedenen Inhalten teilgenommen hat.

Stellt der Sachverständige Gaszustände auf Wasserfahrzeugen oder sonstigen schwimmenden Anlagen fest, so muss er zum Beleg der Qualifikation den Praxisnachweis eines nach § 2 öffentlich bestellten und vereidigten Handelschemikers, einer einschlägigen Werft, eines Schiffsreparaturbetriebes oder einer Schiffsklassifikationsgesellschaft vorlegen, aus dem sich ergibt, dass der Bewerber mehrmalig beim Prüfen und Beurteilen von Gaszuständen und der darauf aufbauenden Sicherheit aller einschlägigen Schiffstypen mit verschiedenen Ladungen teilgenommen hat.

§ 3

- (1) Der Chemiker hat, soweit nicht anders lautende gesetzliche Vorschriften bestehen, die Waren nach dem vom Auftraggeber angegebenen Verfahren zu untersuchen. Hält er diese Verfahren für ungeeignet oder weniger geeignet als ein anderes Verfahren, so kann er den Auftrag ablehnen.
- (2) Sofern der Auftraggeber keine Weisung erteilt, hat der Chemiker die Ware nach dem üblichen Verfahren zu untersuchen.
- (3) Sofern der Chemiker die Ware nach einem neuen Verfahren untersuchen will, hat er davon den Auftraggeber vorher zu verständigen. Ist das neue Verfahren vom Chemiker

selbst entwickelt worden, so hat er darüber eine Niederschrift anzufertigen und diese unbefristet aufzubewahren.

§ 4

- (1) Der Chemiker, der Proben aus Waren entnimmt, hat hierbei die Vorschriften der IHK über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Probenehmern zu beachten. Entnimmt er die Proben zum Zwecke eigener Untersuchungen, bedarf es weder der Versiegelung oder der Verplombung noch einer gesonderten Bescheinigung über die Probenahme.

§ 5

- (1) Der Chemiker hat über jede Untersuchung eine Bescheinigung auszustellen.

Aus dieser müssen hervorgehen:

- a. Name und Anschrift des Auftraggebers,
- b. Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
- c. Gegenstand des Auftrages,
- d. Bezeichnung der Proben und Zeitpunkt der Entnahme sowie Zeitpunkt der Gaszustandsmessung
- e. die Erklärung, ob die Proben versiegelt, plombiert oder offen waren und von wem sie genommen wurden,
- f. das Verfahren, nach dem die Waren untersucht wurden,
- g. die Beschreibung des angewandten Analysenverfahrens und die Bezeichnung der eingesetzten Geräte nach Hersteller und Typ,
- h. das Ergebnis der Untersuchung und auf Antrag des Auftraggebers die Beurteilung des Ergebnisses (Gutachten).

- (2) Der Chemiker hat die Bescheinigung über die Untersuchung bzw. das Gutachten zu unterschreiben und mit dem Sachverständigensiegel zu versehen.

- (3) Der Chemiker hat die Abschriften der Bescheinigungen bzw. Gutachten und die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Chemiker beziehen, zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres in dem die Abschrift der Bescheinigungen oder die sonstigen Unterlagen ausgestellt worden sind.

§ 6

Der Chemiker hat der IHK über § 19 Sachverständigenordnung hinaus unverzüglich die

Verlegung seines Laboratoriums anzuzeigen.

§ 7

Diese ergänzenden Vorschriften treten am 15. Juli 2008 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Vorschriften der IHK Trier über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Handels- und Lebensmittelchemikern vom 30. November 1990 aufgehoben.